



GEMEINDE
LINGENAU

Zahl: 024-5/2023
(Beim Antwortschreiben bitte anführen)

Lingenu, am 23.01.2023

Auskunft:
Carmen Steurer, MA
Tel: +43(0)5513/64 64-13
DN: 024_5Volksbegehren_KundmachungVerbotsbereich2023_1.docx

KUNDMACHUNG

über den Verbotsbereich anlässlich der
Durchführung der Volksbegehren mit den Bezeichnungen

- **ECHTE Demokratie – Volksbegehren**
- **Lieferkettengesetz Volksbegehren**
- **Beibehaltung Sommerzeit**
- **Unabhängige JUSTIZ sichern**
- **GIS Gebühren NEIN**
- **BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!**
- **NEHAMMER MUSS WEG**

Auf Grund von § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992- NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung des BGBl. I Nr. 32/2018, wird kundgemacht:

1. Die Eintragungsbehörde hat gemäß § 58 Abs. 1 NRWO als Verbotsbereich einen Umkreis von **50 m** um das Eintragungslokal herum bestimmt. Im Gebäude des Eintragungslokals und im vorangeführten Verbotsbereich ist für die Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung, für oder gegen die Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder verteilen von Aufrufen verboten. Ferner sind jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Die Verbote gelten in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 24.04.2023.
2. Übertretungen dieser Vorschriften werden von den Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 58 Abs. 3 NRWO mit Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragungsbehörde
Der Bürgermeister

Philipp Fassler



angeschlagen am: 23.01.2023
abgenommen am: 25.04.2023